

Migrationsbiographie als politische Erfahrungsgeschichte

Drei Erzählbeispiele aus Gerichtsurteil, Fluchtbiographie und Interview

Magnus Treiber

Beitrag zur Veranstaltung »Flucht und Migration: Einsichten der Biographieforschung« der Sektion Biographieforschung

Biographieforschung erlaubt eine Annäherung an kulturelle, soziale und historische Kontexte über individuelles Erleben, Erzählen und sinnhaftes Ordnen (vgl. Rosenthal 2009). Fluchtbiographien sind auf die eigentliche Flucht hin zugespitzte Erzählungen, die zum einen aber auf einen sehr viel breiteren Migrationskontext zurückgreifen und zum anderen den Anspruch auf Anerkennung von Verfolgung und Flüchtlingseigenschaft schon in sich tragen, das heißt sie adressieren bereits eine Instanz.

In Fluchterzählungen aus Eritrea wird diese Instanz in auffallender Weise moralisch angesprochen. Die immer noch hohen Quoten der Flüchtlingsanerkennung in europäischen Staaten wie Deutschland, der Schweiz oder Großbritannien scheinen dieses Vorgehen zunächst zu bestätigen. Allerdings scheint mir damit rechtlichen – und oft unbekanntem – Fragen und Anforderungen aus dem Weg gegangen. Wenn aber im Asylverfahren verschiedene Sprachen gesprochen werden und moralische Argumentationen und Ansprüche auf rechtliche Anforderungen treffen, muss es auch zu Missverständnissen kommen. Junge Flüchtlinge, die es aus Eritrea in ein europäisches Ankunftsland geschafft haben, werden in der betreuenden Sozialen und Bildungsarbeit tatsächlich zunehmend stereotyp als unzugänglich, mitunter als schwierig wahrgenommen – so lässt sich der Grundton einer Reihe landeskundlicher Hintergrundveranstaltungen beschreiben, die ich in den letzten Jahren mitgestalten konnte. Über den Einzelfall hinweg fällt das Misstrauen gegenüber Institutionen aber auch gegen Mitflüchtlinge auf. Handeln, auch kommunikatives Handeln, wirkt oft erratisch und evasiv (Treiber 2017). In förmlichen Befragungen zu Asylgründen wie auch im Interview zur Fluchtbiographie zeigt sich oft eine erstaunliche Unkenntnis des Herkunftslandes und der politischen Landesgeschichte. Gerichtsentscheide und eine zunehmend restriktivere Anerkennungspolitik in verschiedenen europäischen Staaten zeigen, dass die Glaubwürdigkeit eritreischer Flüchtlinge unter Druck geraten ist. So erhalten in den letzten beiden Jahren Flüchtlinge aus Eritrea zunehmend nur subsidiären Schutzstatus verliehen, verwaltungsgerichtlichen Klagen dagegen wurde zwar mitunter stattgegeben (VG Hannover, 15.06.2017, AZ 3 A 4526/15). Immer häufiger aber werden diese mit der Begründung abgelehnt, es fehle die asylrelevante individuelle politische Verfolgung, so Entscheidungen in München und Düsseldorf 2016 und 2017 (VG Düsseldorf, 23.03.2017, AZ 6 K 7338/16.A; VG München, 29.12.2016, M 12 K 16.33808; VG

München, 10.01.2017, M 12 K 16.33214)). Und tatsächlich wird in Fluchtbiographien lange nach den Verhaftungswellen des Jahres 2001 gegen politische Opponenten, Journalist_innen und aufmüpfige Studierende, nur noch selten eindeutig individuelle Verfolgung vorgebracht. Stattdessen wird der unbefristete Nationaldienst, der nach wie vor ebenso alternativlos wie schlecht besoldet ist, als allgemeiner Fluchtgrund beansprucht und hier prinzipiell auch anerkannt.

Eritrea ist ein kleines afrikanisches Land am Roten Meer, das in den 1990er Jahren nach einem dreißigjährigen Guerilla-Krieg von Äthiopien unabhängig wurde, vor zwanzig Jahren mit dem Nachbarland einen erbitterten Grenzkrieg ausfocht und diesen Konflikt auf eine Initiative der neuen äthiopischen Regierung hin erst im Sommer 2018 überraschend beilegte. Nach Kriegsende wurde Eritrea, das sich vom autoritären Regime in eine offene Diktatur entwickelt hatte, mit bemerkenswerten Flüchtlingszahlen bekannt. Zwischen jeweils 10.000 und 20.000 eritreische Flüchtlinge sind in europäischen Aufnahmestaaten registriert, weltweit ist dies etwa eine halbe Million Menschen, bei einer Staatsbevölkerung von vielleicht vier bis fünf Millionen.

Die konflikträchtige politische Geschichte des Landes und der größeren Region lagert sich in diesen Fluchterzählungen ab und wächst auch in die leiblich erfahrene, oft langwierige Migration nach der eigentlichen Republikflucht hinein, also auch in die Akteursperspektive auf nationale Behörden und internationale Organisationen in Transit- und Aufnahmestaaten, in das Erleben von Lageraufenthalten und förmlichen Verfahren einerseits und informeller Migrationsökonomie andererseits. Ein häufiges Motiv in erhobenen Flucht- und Migrationserzählungen ist daher oft die angewachsene Frustration über die moralische Gleichgültigkeit und feindselige administrative Kälte im Ankunftsland – die wohl auch auf der moralischen Ambivalenz des eigenen Handelns in der Migration beruht. Die gegenseitige Kommunikation im asymmetrischen Verhältnis von Asylbewerber_in und Behördenlandschaft scheint bestenfalls schwierig. Um dies zu veranschaulichen behandle ich hier drei Ausschnitte aus drei ganz verschiedenen Textsorten: aus Gerichtsurteilen, aus einer schriftlich niedergelegten Fluchtbiographie sowie aus einem transkribierten und übersetzten Interview im Flüchtlingslager.

Beispiel 1: Als Beschwerdeführer vor Gericht

Der folgende Auszug aus einem Grundsatzurteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts zur Klage eines jungen eritreischen Mannes gegen seine nur ‚vorläufige Aufnahme‘ ist in der Tat beispielhaft:

„Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch damit, dass er eritreischer Staatsangehöriger sei und im Dorf [B.], Zone [C.] (Eritrea) gelebt habe. Er sei Schüler gewesen, habe jedoch im Jahre 2012 die Schule unterbrochen, um zuhause zu arbeiten. Im Jahre 2013 habe er die Schule wieder besuchen wollen, doch bevor er wieder habe beginnen können, hätten die Behörden angefangen, Razzien durchzuführen und Leute zu suchen, welche der Schule fernbleiben würden. [Er] habe befürchtet, ins Militär eingezogen zu werden. Um einer solchen Massnahme zuvorzukommen, habe er sich zur Ausreise entschlossen. Am (...) 2013 sei er zu Fuss nach Äthiopien gelangt und von dort über den Sudan, Libyen und Italien in die Schweiz gereist.

[...] Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer nicht geltend mache, eine Desertion [...] begangen zu haben, sondern Eritrea im noch nicht nationaldienstfähigen Alter verlassen zu haben. Allein der Umstand, dass er bei einer Rückkehr für den Nationaldienst aufgeboten würde, stelle keine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung dar.

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte illegale Ausreise sei nicht glaubhaft. In der Anhörung sei er um eine möglichst detaillierte Schilderung der Ausreise gebeten worden. Seine Ausführungen seien jedoch rudimentär ausgefallen, indem er lediglich zu Protokoll gegeben habe, dass sich in [D.] äthiopische Schützengräben befänden und man von [B.] dorthin etwa vier Stunden zu Fuss benötige. Er habe den Weg gekannt, da er dort früher oft mit Tieren unterwegs gewesen sei. Er habe Bauernkleider getragen und sei so ausgereist. Auf eine detailliertere Schilderung angesprochen, habe er ergänzt, früh aufgestanden und mit den Tieren Richtung Weide gegangen zu sein. Dort habe er die Tiere zurückgelassen und sei zu Fuss Richtung [D.] gelaufen. Er habe gewusst, wo sich die äthiopischen Soldaten aufhalten würden. Die Ausreise sei nicht schwierig gewesen. Auch diese ergänzenden Aussagen seien substanzlos, was den Befragter wiederum dazu veranlasst habe nachzufragen. Die Antworten des Beschwerdeführers seien jedoch weiterhin oberflächlich ausgefallen. So habe er die Landschaft dahingehend beschrieben, dass sie grün sei, es einen Bach habe und Felder gebe, die den Dorfbewohnern gehören würden. Auf eine Beschreibung der Grenze angesprochen, habe er lediglich wiederholt, dass er die Gegend gut kenne und oft mit dem Vieh dort gewesen sei und man merke, dass man nicht mehr in Eritrea sei. Gerade von einer Person, welche die Gegend gut kenne, wären jedoch detailliertere Beschreibungen zu erwarten“ (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.01.2017, D-7898/2015, 3.6–3.7).

In der Fluchterzählung vermisst die eidgenössische Migrationsbehörde „persönlich gefärbte Reaktionsmuster“ und „Realkennzeichen“, eine „illegale Ausreise sei daher unglaubhaft“. Der Asylantrag wird abgelehnt, das Gericht folgt schließlich der Entscheidung des Amtes, mehr noch die bloße illegale Ausreise soll zukünftig alleine kein Asyl mehr rechtfertigen können.

Mehr als die etwas waghalsige juristische Argumentation interessiert mich die kommentierte Wiedergabe der eigentlichen Fluchterzählung, die ich – mit etwas landeskundlichem Hintergrund – selbst als detailliert, stichhaltig und voller „Realkennzeichen“ erkennen kann. Das sieht im Übrigen auch der beteiligte Rechtsbeistand so. Allerdings übersehen beide Seiten vor Gericht einen einfachen Umstand: das Reden ist des Beschwerdeführers Sache nicht. In der Tat ist die Migration aus Eritrea in den letzten zwanzig Jahren ländlicher, jünger und ungebildeter geworden, in den Nachbarländern Äthiopien und Sudan fielen vermehrt junge Männer auf (auch weil junge Frauen nach Möglichkeit eben nicht auffielen), die nur wenige Jahre Primarschulbildung genossen hatten, aus grenznahen Dörfern stammten und die Grenze überschritten, sobald sie sich dafür alt genug sahen bzw. sie dem drohenden Einzug ins Militär zu entgehen suchten. Im Kläger können wir also nicht ohne Grund einen wortkargen, aber ortskundigen Bauernbuben erkennen, der von Eritrea vielleicht wenig mehr weiß, als dass der jungen Generation früher oder später die staatliche Mobilisierung droht. Vermutlich macht er eine Desertion deshalb „nicht geltend“, weil er nicht um deren Asylrelevanz im europäischen Aufnahmestaat weiß. Er läuft weg, als sich die Zeichen mehren, dass man ihn holen kommt – und muss dazu auch die ihm anvertrauten Tiere zurücklassen, die er in Grenznähe hütet. Der staatliche Entzug von Arbeitskraft hat die landwirtschaftliche Ökonomie der Region in Bedrängnis gebracht (Mohammad 2013, S.304–333), auch ländliche Familien überleben zunehmend durch Rücküberweisungen aus dem näheren oder fernerem Ausland. Ohne Schulbildung und Englischkenntnisse tun sich Kinder vom eritreischen Dorf im europäischen Asylverfahren ungleich schwerer als die urbane Jugend aus gutem Hause.

Beispiel 2: Samuels Fluchtbiographie

Samuel kommt aus der Stadt, er hat noch an der Universität von Asmara studiert und verbindet damit Stolz und Anspruch. Nach den historischen Studierendenprotesten des Jahres 2001 war die zentral gelegene und landesweit einzige Universität schrittweise geschlossen und die tertiäre Bildung an mehrere neue, dezentral verortete Colleges übergeben worden. Wer dort noch studiert hat, darf beanspruchen zu einer urbanen Bildungselite zu gehören, die von der herrschenden Guerilla-Regierung düpiert und kaltgestellt wurde. In einer Strafaktion kamen damals tatsächlich zwei Studenten ums Leben, sie starben in der Küstenwüste an einem Hitzeschlag, worauf Samuel ausdrücklich Bezug nimmt (Treiber 2005, S.57–65). Schließlich muss man ihm die Worte nicht aus der Nase ziehen, er hat bereits eine schriftliche Fluchtbiographie in durchnummerierten Abschnitten formuliert, die sich direkt an die Asyl- und Migrationsbehörden möglicher Aufnahmeländer richten soll. Hier nennt er auch Misshandlungen und Gefängnisaufenthalte. Die Gründe, die zur Inhaftierung führten, entsprechen den Anforderungen eines Asylverfahrens in Europa allerdings gleichermaßen wenig. Er erzählt eine Geschichte, die lange zurückreicht, ausführlich die Herkunft und die schwierige wirtschaftliche Lage seiner Familie beschreibt, seine Bildungskarriere hervorhebt, die persönliche Kriegsteilnahme an der Front thematisiert (ohne hier interessanterweise ins Detail zu gehen) und schließlich die ganz im moralischen Sinne unfaire Behandlung durch seine Vorgesetzten im Nationaldienst bei einer technischen Abteilung schildert. Bei einer Besprechung mit Vertretern des Ministeriums, so seine Erzählung, läuft das Fass angestauter Wut, Ohnmacht und Benachteiligung über.

„In the meeting we were given chance to give our comments and I gave my comments against their speech and strongly criticized the government's unfair treatment of its people and especially the discriminatory policy among its national service members, 'favoring one over the other'. I criticized their favoring the close relatives of Ministers, Generals, and internal security, and that they were forcing many of us to serve free for the nation like just those who graduated from the University of Asmara, who are treated as a minority people. The chairman became very angry and, in an offensive manner, ordered me to stop speaking and to sit down before I finished my comments.

The day after this meeting, two security men came to my work place at 4:00 PM. They soon dragged me out and took me a distance from my work place" (Fluchtbiographie Samuel, Januar 2014).

Hier beginnt eine Odyssee durch mehrere eritreische Gefängnisse, die Samuel nicht wieder loslassen wird. Schließlich wird er aus einem Militärlager, dem er im Anschluss zugeordnet wird, fliehen. Ob sich die Szene, in der sich Samuel zum Volkstribun erhebt, so abgespielt hat, lässt sich ohne Augenzeugenschaft schwer beurteilen – es gibt in der Region tatsächlich eine reichhaltige rhetorische Kultur, zu der auch die beleidigte, personalisierte Beschwerde gehört. Andererseits hat die Diktatur die Menschen verlernen lassen, sich in Diskussionen kritisch zu positionieren. Vermutlich hätte in dieser Situation schon ein ostentatives verärgertes Schnaufen genügt, um den Mühlen des Repressionsapparates zugeführt zu werden. Ich vermute hier eher ein strategisches Moment, dass der weitläufigen und historisch dichten Migrationsgeschichte blitzlichthaft individuelles, asylrelevantes Profil zufügen soll.

Bemerkenswerterweise zeichnet Samuel die provokante öffentliche Rede des Studierendenredners Semere Kesete zum Abschluss des Sommersemesters 2001 nach (woraufhin dieser in der Tat abgeholt wurde). Mehr noch, er setzt die erfahrene Kaltstellung der Studierenden durch die Staatsführung der miterlebten Diskriminierung von Minderheiten ‚minority people‘ gleich, also etwa der ethnischen Gruppe der Kunama im westlichen Tiefland wie auch der religiösen Gruppe evangelikaler Chris-

tengemeinschaften im städtischen Milieu. Nur, die enttäuschte Hoffnung der unmittelbaren Nachkriegszeit auf soziale Anerkennung und professionellen Aufstieg, verhindert durch den seinerzeit verstaatlichten Nationaldienst und seither als erlittene Ungerechtigkeit und persönliche Verletzung die eigene Wahrnehmung prägend, ist eben keine (zumindest noch keine) politische Verfolgung im hier gültigen Sinne. Misshandlung und Folter waren – als in die Unabhängigkeit hinein verlängerte Instrumente disziplinarischer Guerilla-Politik – Samuel durchaus bekannt, sie sind in Eritrea ein offenes Geheimnis und sollen dies auch sein – vielleicht aber hätte sich Samuel eine gehobene Position und berufliche Karriere im Staatsapparat durchaus vorstellen können. Der weitere Forschungskontext kann dies durchaus bestätigen (Müller 2005; Treiber 2017). Gefängnisaufenthalte, die sich in Leid und Länge zwar stark unterscheiden können, aber stets ohne weitere Mitteilungen zu Haftgrund und -dauer, geschweige denn ein förmliches Gerichtsurteil auskommen, gehören also von vornherein zu möglichen leiblichen Erfahrungen, die das Eritreisch-Sein ausmachen. Für ein herausgehobenes individuelles Profil scheinen sie nicht zu taugen und entsprechend nachrangig sind sie erzählt, ein Mosaikstein nur in einer langen Geschichte der Diskriminierung.

Beispiel 3: Yordanos im Interview

Yordanos ist ein Kind der Diktatur. Mitte der 90er Jahre geboren, gehört sie weder zu den Enttäuschten von 2001, die wollten aber nicht durften, noch zu den Abgeschnittenen, für die der landwirtschaftliche Alltag ungleich wichtiger ist als die Politik der fernen Hauptstadt. Vom heroischen Unabhängigkeitskrieg gegen das Militärregime Mengistu Haile Mariams in den 1970er und 80er Jahren hat sie in der Schule und über die von oben verordneten Erinnerungsfeierlichkeiten vernommen, selbst erlebt – und genossen – hat sie eine städtische Jugend in der durchaus lebenswerten Stadt Asmara. Dabei kam ihr der Umstand zu Gute, dass in der Abwesenheit von Männern sich für junge, gebildete städtische Frauen bestimmte berufliche Nischen öffneten. Yordanos verdiente ihr Geld mit IT-Unterstützung und dem Verkauf kopierter DVDs. Im äthiopischen Flüchtlingslager Hitsats lässt sie sich im Zuge einer größeren Interviewstudie des Felsberger Institutes im Herbst 2016 bereitwillig befragen, verneint aber, schlechte Erfahrungen in Eritrea gemacht zu haben. Ihre einzige Kritik gilt der allzu strengen Mobilisierung in den Nationaldienst – dem sie sich selbst entzogen hat. Geflüchtet ist sie allerdings, weil ihre Mutter Kanada erreicht hat und ein Familiennachzug nun möglich wird. Eritrea lobt sie als Hort des Friedens und der Stabilität in einer konfliktträchtigen Region und möchte als stolze Patriotin kein schlechtes Wort darüber verlieren. Die eigene Migrationsmotivation – die zunehmend angespannte finanzielle Lage der Familie, die es ihr nicht erlaubt, eine weiterführende Bildungskarriere aufzunehmen – schiebt sie privaten bzw. unausweichlichen höheren Umständen zu. Gefragt nach positiven Erfahrungen und Erlebnissen in Eritrea, nennt sie den Unabhängigkeitstag im Mai und die damit verbundenen Festlichkeiten:

“When we celebrate the Eritrean Independence Day, we express our happiness and our feeling, and we could stay outside until the late evening. At that time, we get freedom. Thus, maybe that day is interesting for me. In Eritrea, the Eritrean Independence Day is [a] good day. [...] we can go out in mass, we can play in mass, [...] playing with family, going out with family, plus there is no work. We went out together and stayed outside without fear” (Yordanos im Interview mit Mulu Getachew, Hitsats, Äthiopien, 09.10.2016).

Ein Leben in der Diktatur ist schwer vorstellbar, in das sich autoritäre Herrschaft, Repression und die verordnete Interpretation politischer Geschichte nicht auf die eine oder andere Weise einschreiben, so auch hier – wenn Yordanos an einem einzigen Tag im Jahr das Haus ohne Angst verlassen kann, wie sehen dann wohl die übrigen 364 Tage aus?

Flucht als Lesart politischer Geschichte

Die eritreische Diktatur – mag sie einem Wandel auch entgegensehen – ist das konsequente, wenn auch nicht zwangsläufige Erbe eines Guerilla-Krieges, der eigenen Sachzwängen und Gesetzmäßigkeiten folgen musste, um erfolgreich zu sein. Der Sieg nach außen – wir gegen die feindliche Übermacht Äthiopiens, wenn nicht gegen den ganzen Rest der Welt, der uns darin nicht beisteht – wurde erkaufte durch die unbedingte Disziplinierung nach innen. Strafe, Angst und Selbstzensur gehörten dabei immer in das pädagogische Instrumentarium der Guerilla, wenngleich darüber – wie der Historiker Hartmut Quehl feststellt – auch weitgehend geschwiegen wurde (Quehl 2003). Beworben wurde hingegen die Identifikation mit dem allumfassenden Ziel der nationalen Unabhängigkeit, die für eine damals noch ferne Zukunft Frieden und Aufschwung verhielt, im Moment des Krieges aber Selbstdisziplin, Opferbereitschaft und Unterordnung verlangte. Der britische Ethnologe und China-Experte Andrew Kipnis hat im gegenwärtig praktizierten Tai-Chi verkörperte Erinnerungen der großen Hungersnöte unter Mao Tse-Tung herausgearbeitet (Kipnis 2003). Auch in den biographischen Erzählungen von Flüchtlingen aus dem heutigen Eritrea hat sich die konfliktreiche politische Geschichte der Region Horn von Afrika abgesetzt und öffnet sich – bei genauerem Hinsehen – historischen Lesarten. Politische Geschichte sei dabei weniger verstanden als große einmalige Ereignisse, sondern viel eher als habituell prägende, leiblich gemachte wie vermittelte Erfahrungen über lange Zeit, auch Generationen hinweg – in der Einleitung zu seiner *Archäologie des Wissens* spricht Foucault von „fast unbeweglicher Geschichte“ (1990, S.9). Und so stehen alle drei unserer Protagonist_innen in weit zurückreichenden Traditionen in der Region: Yordanos schließt an den kulturellen Chauvinismus des äthiopisch-eritreischen Hochlandes an, Samuel an den Aufstand der äthiopischen Studierenden gegen Haile Selassie in den frühen 1970er Jahren (eine der Geburtsstunden des eritreischen Strebens nach Unabhängigkeit) – und der anonyme „Beschwerdeführer“ aus dem Schweizer Gerichtsverfahren? Schon die regionalen Feudalherren der vormodernen Zeit, das Kaiserreich und auch die Militärdiktatur pflegten ihre Fußsoldaten im Wortsinne einzufangen. Bewusst oder nicht, vor diesem historischen Hintergrund scheint mir die Entscheidung davonzulaufen, nicht unbegründet.

Literatur

- Foucault, Michel. 1990 [1973]. *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kebraeb, Zekarias und Marianne Moesle. 2011. *Hoffnung im Herzen, Freiheit im Sinn. Vier Jahre auf der Flucht nach Deutschland*. Köln: Bastei Lübbe.
- Kipnis, Andrew. 2003. The Anthropology of Power and Maoism. *American Anthropologist*. 105(2):278–288.
- Mohammad, Abdulkader Saleh. 2013. *The Saho of Eritrea. Ethnic Identity and National Consciousness*. Zürich, Berlin: LIT.
- Müller, Tanja. 2005. *The Making of Elite Women. Revolution and Nation Building in Eritrea*. Leiden: Brill.

- Quehl, Hartmut. 2003. Oral History on War. Tagadelti in and after Eritrea's War of Independence. In *Hot Spot Horn of Africa. Between Integration and Disintegration*, Hrsg. Eva-Maria Bruchhaus, 136–147. Münster, Hamburg, London: LIT.
- Rosenthal, Gabriele. 2009. Die Biographie im Kontext der Familien- und Gesellschaftsgeschichte. In *Biographieforschung im Diskurs*, Hrsg. Bettina Völter, Bettina Dausien, Helma Lutz und Gabriele Rosenthal, 2. Aufl., 46–64. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Treiber, Magnus. 2005. *Der Traum vom guten Leben. Die eritreische warsay-Generation im Asmara der zweiten Nachkriegszeit*. Münster: LIT.
- Treiber, Magnus. 2017. *Migration aus Eritrea. Wege, Stationen, informelles Handeln*. Berlin: Reimer.